

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 165.928 vom 13. Dezember 2006

A. 150.569/XIII-3326

In der Rechtssache:

SCHRÖDER Dietmar,

Wahlmizil bei
Herrn Michel LEBEAU, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 81
4700 Eupen

gegen :

1. **die Stadt Eupen,**
2. **die Wallonische Region,**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich,
3. **die Deutschsprachige Gemeinschaft,**
vertreten durch ihre Regierung.

Intervenierende Partei:

GOOR Patrick,

Wahlmizil bei
Frau Cindy JANCLAES, Rechtsanwältin,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 9. April 2004 eingereichten Klageschrift, mit der Dietmar SCHRÖDER die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung beantragt, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Eupen am 16. Januar 2004 zwecks Wiederaufbau und Erweiterung einer Werkstatt nach Brand an Patrick GOOR erteilt hat;

Aufgrund des Urteils Nr. 134.173 vom 29. Juli 2004, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes abgewiesen wird und die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft in das Nichtigkeitsverfahren als Gegenparteien mit einbezogen werden;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 1. September 2004 von dem Kläger eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des am 19. Oktober 2004 eingereichten Gesuchs, mit dem Patrick GOOR beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 18. November 2004, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der Erwiderungsschriftsätze der ersten und zweiten Gegenparteien und des Gegenerwiderungsschriftsatzes, die ordnungsgemäß gewechselt wurden;

Aufgrund des Interventionsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 24. Januar 2005, zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien, des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens und des letzten Schriftsatzes des Klägers sowie des letzten Schriftsatzes der intervenierende Partei;

Aufgrund der an die Parteien zugestellten Anordnung vom 6. September 2005, die die Sache auf die Sitzung vom 10. Oktober 2005 um 14 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn A. KEUTGEN, loco Herrn M. LEBEAU, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, von Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite Gegenpartei erscheint, und von Frau C. JANCLAES, Rechtsanwältin, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt im Urteil Nr. 134.173 vom 29. Juli 2004, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Genehmigung abgewiesen wurde, dargestellt worden ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 109 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (im Folgenden: WGRSE), Artikel 41 desselben Gesetzbuches in seiner älteren Fassung (im Folgenden: WGRSEa), zusammengelesen mit dem Dekret vom 14. März 1994 über die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und das ministerielle Rundschreiben vom 31. August 1994 seien dadurch verletzt worden, dass das Gutachten der Kommission hätte beantragt werden müssen, da das Bauvorhaben Arbeiten an einem Denkmal oder seinem Umfeld betreffe und das Eigentum des Klägers im Denkmalverzeichnis 5 B der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sei;

In der Erwägung, dass Artikel 41, § 1, Absatz 2, des WGRSEa wie folgt lautet :

" Wenn die in den Nrn. 1 bis 10 dieses Paragraphen erwähnten Tätigkeiten und Arbeiten unbewegliche Güter betreffen, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz stehen, in einer Schutzzone im Sinne von Artikel 364 bzw. in einer in dem in Artikel 373 erwähnten Atlas aufgeführten Stätte gelegen sind, muss vor der Erteilung der Genehmigung das Gutachten der in Artikel 345 Nr. 3 erwähnten Kommission eingeholt werden";

In der Erwägung, dass die in Artikel 345, Nr.3, des WGRSEa erwähnte Kommission seit der Übertragung der Angelegenheit des Denkmal- und Landschaftsschutzes an die Deutschsprachige Gemeinschaft die durch das o.a. Dekret vom 14. März 1994 geregelte Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei hervorhebt, dass das Eigentum des Klägers, das Talstraße 32 gelegen sei, nicht geschützt sei und dass es also im Umkreis keine Schutzzone gebe; dass sie der Ansicht ist, dass die Eintragung dieses Eigentums im Denkmalverzeichnis keinen Einfluss auf die Notwendigkeit habe, das Gutachten der o.a. Königlichen Kommission einzuholen;

In der Erwägung, dass Artikel 41, § 1, Absatz 1, Nr. 10, und Absatz 2, des WGRSEa sich nicht auf die im Denkmalverzeichnis eingetragenen Immobilien bezieht, sondern nur auf diejenigen, "die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz stehen, in einer Schutzzone im Sinne von Artikel 364 bzw. in einer in dem in Artikel 373 erwähnten Atlas aufgeführten Stätte gelegen sind"; dass Artikel 364 des WGRSEa die um eine geschützte Immobilie gelegene Schutzzone betrifft, die in einem Erlass, mit dem ein unbewegliches Gut unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz gestellt wird, vorgesehen ist; dass es sich in Artikel 373 um den Atlas der archäologischen Stätten der Wallonischen Region handelt; dass sich daraus ergibt, dass, da keiner der im o.a. Artikel 41, § 1, Absatz 2, vorgesehenen Fälle zutrifft, über das Bauvorhaben, auf das sich die angefochtene Genehmigung bezieht, das Gutachten der o.a. Kommission nicht eingeholt werden musste;

In der Erwägung, dass Artikel 4, Absatz 2, des o.a. Dekrets des Rats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. März 1994 sich auf die Begutachtungsbefugnis der Königlichen Kommission hinsichtlich der Anträge auf Unterschutzstellung, der Arbeiten an geschützten Objekten oder der Bauanträge "im Umfeld von Geschütztem" bezieht; dass daraus folgt, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall in Ermangelung eines geschützten Gutes nicht anwendbar ist;

In der Erwägung, dass es sich in Artikel 109 des WGRSE ebenfalls um eine andere Situation als diejenige des vorliegenden Falls handelt;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 81 des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, in Verbindung mit Artikel 15 der allgemeinen Arbeitsschutzordnung (Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947) dadurch verletzt worden sei, dass die Immobilie, um die es im angefochtenen Rechtsakt gehe, eine ausgebrannte Werkstatt ersetze, so dass eine Globalgenehmigung, die gleichzeitig die Errichtung eines neuen Gebäudes und seinen Betrieb betreffe, hätte beantragt werden müssen;

In der Erwägung, dass die erste Gegenpartei zu Recht bemerkt, dass nach der neuen Regelung, die als einzige eventuell anwendbar wäre, die Werkstatt, auf die sich die angefochtene Genehmigung beziehe, auf jeden Fall keine Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 erfordere, sondern nur eine Umwelterklärung, da die Tätigkeiten dieser Werkstatt in den Rubriken 50.20.01.01 (Unterhalt und Reparatur von Fahrzeugen, wenn maximal drei Hebebühnen bestehen - Klasse 3) und 63.12.08.01.01 (Kompressor - Klasse 3); dass ihrer Ansicht nach daraus folgt, dass keine Globalgenehmigung beantragt werden musste, da eine Betriebsgenehmigung nicht nötig sei;

In der Erwägung, dass der Kläger behauptet, dass das bestrittene Projekt ein "gemischtes Projekt" im Sinne von Artikel 81 des o.a. Dekrets vom 11. März 1999 ist;

In der Erwägung, dass das gemischte Projekt ein Vorhaben ist, das zwei Genehmigungen erfordern würde, und zwar eine Städtebau- und eine Umweltgenehmigung, das aber in einem einzigen zur Gewährung einer Globalgenehmigung führenden Verfahren untersucht wird; dass sich daraus ergibt, dass es für die Betriebe von Klasse 3, wie im vorliegenden Fall, die gemäß Artikel 11 des o.a. Dekrets keine Umweltgenehmigung, sondern nur eine vorhergehende Erklärung erfordern, keinen Grund gibt, um sie als globalgenehmigungspflichtige gemischte Projekte zu betrachten;

In der Erwägung, dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 23 der Verfassung und Artikel 8.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten dadurch verletzt worden seien, dass der Wiederaufbau und die Erweiterung einer Werkstatt, die sich innerhalb des Perimeters eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes befinde, eine unästhetische Veränderung des Landschaftsbildes darstellen würden, welche die Raumplanung und den Städtebau in Gefahr bringe und das Recht auf Respekt des privaten und familiären Lebens beeinträchtige;

In der Erwägung, dass aus der Untersuchung des ersten Klagegrunds hervorgeht, dass die Immobilie des Klägers nicht unter einem besonderen Denkmalschutz steht, der bis zum Umfeld dieser Immobilie reichen würde;

In der Erwägung, dass der Kläger in seinem letzten Schriftsatz darauf hinweist, dass es spät am Abend noch Lärm gebe, dass Fahrzeuge durchfahren und parken würden und dass es in der Werkstatt gearbeitet werde;

In der Erwägung, dass die Beurteilung des unästhetischen Charakters des erlaubten Gebäudes zum Kompetenzbereich der Verwaltungsbehörde und nicht des Staatsrats gehört; dass, was die Nachteile des Betriebs der Werkstatt betrifft: der Kläger erklärt nicht, in welcher Hinsicht sie bedeutender seien als bei dem Betrieb des alten Gebäudes, beispielsweise bezüglich der Parkplätze der verschiedenen Fahrzeuge, bzw. die Nachteile gehören zum Kompetenzbereich der Umweltpolizei, mit der der angefochtene Rechtsakt hier nichts zu tun hat; dass, schließlich zu betonen ist, dass das angefochtene Projekt sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, das sich laut Artikel 27 des WGRSE für Handwerk-, Dienstleistungs- und Kleinindustrientätigkeiten eignet; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem vierten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen dadurch verletzt worden sei, dass die angefochtene Entscheidung sich auf die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit stütze, ohne auf die konkreten Beeinträchtigungen einer guten Raumordnung einzugehen, während das Projekt sich in unmittelbarer Nähe eines unter Denkmalschutz stehenden Guts befinde;

In der Erwägung, dass die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit insbesondere wie folgt ausgefüllt worden ist :

- " Le terrain est-il situé
- dans un périmètre de protection et/ou inscrit sur la liste de sauvegarde: NON
 - à proximité d'un centre ancien protégé, d'un bien immobilier classé, d'un site archéologique ? OUI

Présence d'un site classé ou situé sur une liste de sauvegarde: OUI

Construction dans le périmètre du site classé de la Schloss Tal - Talstrasse à côté du terrain";

In der Erwägung, dass aus der Untersuchung des ersten Klagegrunds hervorgeht, dass das Eigentum des Klägers "Schloss Tal" in Wirklichkeit weder unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz steht noch in der Schutzliste eingetragen ist; dass, deswegen weder der beauftragte Beamte noch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium diesen Punkt des Genehmigungsantrags zu untersuchen hatten; dass es demzufolge dem angefochtenen Rechtsakt nicht vorgeworfen werden kann, keine Begründung diesbezüglich zu enthalten; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem fünften Klagegrund geltend macht, dass der Grundsatz der Vorsorge dadurch verletzt worden sei, dass die Gemeinde Eupen das Gutachten des Feuerwehrdiensts beantragt habe und mangels Vorlage dieses Gutachtens auf ein günstiges Gutachten geschlossen habe, während es ihr wohl bekannt gewesen sei, dass das Gut, das Gegenstand des Projekts sei, durch das Feuer zerstört worden sei;

In der Erwägung, dass es der ersten Gegenpartei bekannt war, dass das Gut, um das es im Projekt geht, durch das Feuer zerstört worden war, wie aus der Präambel der angefochtenen Genehmigung hervorgeht; dass Artikel 116, § 2, des WGRSE, dem zufolge das Gutachten als günstig gilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen abgegeben ist, im übrigen ordnungsgemäß angewandt worden ist; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger im Gegenerwiderungsschriftsatz einen neuen Klagegrund anführt, dem zufolge Artikel 247, Nr. 4, des WGRSEa dadurch verletzt worden sei, dass der Genehmigungsantrag keiner öffentlichen Bekanntmachung unterzogen worden sei, obwohl das Projekt im Gesichtskreis eines geschützten Denkmals oder eines Denkmals, das in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Verzeichnis erwähnt werde, liege;

In der Erwägung, dass der Klagegrund, der die öffentliche Ordnung nicht betrifft, in der Nichtigkeitsklageschrift hätte angeführt werden können und somit auch müssen; dass er folglich unzulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 475 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am
dreizehnten Dezember zweitausendsechs von:

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU.